



Statuten Zweckverband Schulen Hinteres Thal

Gemeinden:
Aedermannsdorf
Herbetswil
Matzendorf
Welschenrohr-Gänsbrunnen

Inhaltsverzeichnis

1. Angeschlossene Gemeinden, Name, Sitz, Zweck und Aufgaben	3
2. Politische Rechte der Stimmberechtigten	3
3. Verbandsgemeinden	4
4. Organisation und Befugnisse der Verbandsorgane	4
5. Finanzielle Mittel und Lasten	7
6. Finanzhaushalt	8
7. Rechtsschutz	8
8. Ein- und Austrittsbedingungen	9
9. Auflösung und Liquidation	9
10. Schlussbestimmungen	9

Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden

- gestützt auf die §§ 56 Abs. 1 lit. a und 170 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ -

beschliessen:

1. Angeschlossene Gemeinden, Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

§ 1 Angeschlossene Gemeinden und Name

¹ Die Gemeinden Aedermannsdorf, Herbetswil, Matzendorf, Welschenrohr-Gänsbrunnen bilden unter dem Namen Zweckverband Schulen hinteres Thal (nachfolgend Zweckverband genannt) einen Zweckverband gemäss den §§ 166 ff. Gemeindegesetz und gemäss den vorliegenden Statuten.

§ 2 Sitz

¹ Der Sitz des Zweckverbands befindet sich in Aedermannsdorf

§ 3 Zweck und Aufgaben

¹ Der Zweckverband organisiert und betreibt den Kindergarten und die Primarschule für die vier Verbandsgemeinden. Er kann bei Bedarf weiterführende Volksschulangebote einrichten

² Er tritt im Umfang der in diesen Statuten umschriebenen Zuständigkeiten an die Stelle der angeschlossenen Gemeinden.

2. Politische Rechte der Stimmberechtigten

§ 4 Referendum

¹ Über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr 500'000.- oder jährlich wiederkehrend Fr. 250'000.- übersteigen, muss obligatorisch an den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden abgestimmt werden (obligatorisches Referendum). Erforderlich ist die Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

² Ein Zehntel der Stimmberechtigten aller dem Zweckverband angeschlossenen Gemeinden können verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung in Sachfragen, die nicht vom Referendum ausgeschlossen sind, an den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden abgestimmt wird (fakultatives Referendum). Erforderlich ist die Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

³ Vom Referendum ausgeschlossen sind Geschäfte, der Auswirkungen einmalig Fr. 150'000.- oder jährlich wiederkehrend Fr. 10'000.- nicht übersteigen.

¹ BGS 131.1.

3. Verbandsgemeinden

§ 5 Zweckverbandsstatuten

¹ Der Beschluss der Statuten des Zweckverbands sowie allfällige Änderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden nach Massgabe von § 170 Abs. 2 Gemeindegesetz.

§ 6 Eigentum

¹ Die in den Verbandsgemeinden erstellten oder erworbenen Bauten, Anlagen, Installationen und Einrichtungen sind Eigentum der jeweiligen Einwohnergemeinde. Diese ist auch zuständig für den baulichen und betrieblichen Unterhalt sowie Investitionen. Eine Standardeinrichtung wird in einer separaten Vereinbarung definiert.

4. Organisation und Befugnisse der Verbandsorgane

4.1. Allgemeines

§ 7 Organe

¹ Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) Die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die externe Revisionsstelle;
- d) die Kommissionen;
- e) Behördemitglieder, Beamte und Beamtinnen und Angestellte im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.

² Die Amtsperiode fällt grundsätzlich mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Der Vorstand bestimmt den genauen Beginn der Amtsperiode der Organe.

4.2. Delegiertenversammlung

§ 8 Bestand und Einberufung

¹ Die Verbandsgemeinden wählen für jeweils eine vierjährige Amtsperiode ihre Delegierten. Sie verfügen pro 500 Einwohner oder Bruchteile davon über eine Delegiertenstimme. Die massgebliche Einwohnerzahl wird jeweils zu Beginn einer neuen Amtsperiode bestimmt. Die Wahl erfolgt nach dem Recht der Verbandsgemeinden.

² Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist. Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Wenn mindestens 1/5 der Delegierten es verlangt, muss geheim abgestimmt werden. Bei Wahlen muss geheim gewählt werden, wenn mehrere Kandidaten oder Kandidaten zur Wahl stehen.

³ Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise im Frühjahr zur Rechnungsversammlung und im Herbst zur Budgetversammlung zusammen. Die Delegierten sind spätestens 21 Tage im Voraus mit Traktandenliste und entsprechenden Unterlagen einzuladen. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt.

⁴ Der Präsident oder die Präsidentin oder bei dessen oder deren Abwesenheit der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin führt den Vorsitz. Bei Stimmengleichheit steht dem oder der Vorsitzenden bei Abstimmungen der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet das Los.

§ 9 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Delegiertenversammlung wählt für eine Amtsperiode aus seiner Mitte ein Büro mit folgenden Mitgliedern:

- a) ihren Präsidenten oder ihre Präsidentin;
- b) ihren Vizepräsidenten oder ihre Vizepräsidentin;
- c) zwei Stimmenzähler oder Stimmenzählerinnen.

² Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer einer Amtsperiode:

- a) die Mitglieder des Vorstandes;
- b) den Präsidenten oder die Präsidentin des Vorstandes;
- c) die Rechnungsprüfungskommission oder die externe Revisionsstelle.

³ Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) sie beschliesst die Reglemente zur Verwirklichung dieser Statuten, insbesondere eine Dienst- und Gehaltsordnung sowie den Stellenplan für das Personal, das vom Zweckverband gewählt oder angestellt ist;
- b) sie beschliesst das Budget und die Jahresrechnung des Zweckverbandes;
- c) sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 150'000.-- oder jährlich wiederkehrend Fr. 10'000.-- übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Einnahmenreduktionen);
- d) sie setzt gestützt auf § 19 die Beiträge der Verbandsgemeinden fest;
- e) sie kann für den Vorstand Ressorts bilden;
- f) sie übt das Disziplinarrecht gegenüber ihren Mitgliedern und den von ihnen gewählten Behördemitgliedern aus;
- g) sie beschliesst das Reglement über die Zuständigkeit bei Vergabeverfahren (Submissionsreglement);
- h) Antrag an die Verbandsgemeinden auf Änderung der Statuten und der Auflösung des Zweckverbandes;
- i) Antrag auf Erweiterung des Schulangebots gemäss § 2 der Statuten zu Handen der Verbandsgemeinden.

4.3. Vorstand

§ 10 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und je einem Mitglied pro Gemeinde

² Im Verhinderungsfall eines Vorstandsmitgliedes kann der Gemeinderat ein Ersatzmitglied nominieren.

§ 11 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Vorstand ist das vollziehende und verwaltende Organ des Zweckverbands.

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung oder in den Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

³ Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a) er bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor, stellt dazu Antrag und vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- b) er schliesst die fachliche Leistungsvereinbarung mit der kantonalen Aufsichtsbehörde gemäss § 5^{bis} Volksschulgesetz ab;
- c) er erstellt die Schulplanung gestützt auf die Entwicklung der Schülerzahlen;
- d) er überwacht die Instandhaltung der benutzten Schulanlagen;
- e) er vollzieht die Aufgaben der kommunalen Aufsichtsbehörde gemäss § 74 Volksschulgesetz;
- f) er beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 150'000.-- oder jährlich wiederkehrend Fr. 10'000.-- nicht übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Einnahmenreduktionen);
- g) er stellt das Personal, insbesondere die Schulleitung des Zweckverbands an und beschliesst die Arbeitsverträge inklusive Stellenbeschreibungen;
- h) er erlässt die Unterschriftenregelungen;
- i) er informiert die Verbandsgemeinden regelmässig über das Geschehen im Zweckverband;
- j) er kann bei Uneinigkeiten unter den Verbandsgemeinden und bei Beschwerdeverfahren vermitteln;
- k) er teilt allfällige von der Delegiertenversammlung beschlossene Ressorts zu;
- l) er übt unter Vorbehalt der Kompetenzen der Delegiertenversammlung das Disziplinarrecht aus.

⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, aber mindestens drei, anwesend sind.

4.4. Rechnungsprüfung

§ 12 Revisionsstelle

¹ Die Delegiertenversammlung überträgt die Aufgaben der Rechnungsprüfung einem anerkannten und gemäss Revisionsaufsichtsgesetz zugelassenen Revisionsunternehmen. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt jährlich. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Delegiertenversammlung kann die Revisionsstelle bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit abberufen.

4.6. Personal

§ 13 Allgemeines

¹ Die Anstellungsbedingungen des Personals sind in der Dienst- und Gehaltsordnung geregelt. Die Anstellung erfolgt grundsätzlich öffentlich-rechtlich.

§ 14 Präsident oder Präsidentin des Vorstands

¹ Der Präsident oder die Präsidentin des Vorstandes leitet und koordiniert die Geschäfte des Zweckverbandes. Ihm oder ihr untersteht das Personal.

² Er oder sie hat folgende Finanzkompetenzen: Beschlussfassung über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 5'000.- oder jährlich wiederkehrend Fr. 1000.-

nicht übersteigen.

§ 15 Zweckverbandsschreiber oder Zweckverbandsschreiberin

¹ Der Zweckverbandsschreiber oder die Zweckverbandsschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration des Zweckverbands.

² Die Führung von Schriftverkehr und Administration kann an eine aussenstehende Fachstelle übertragen werden. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Fachstelle.

§ 16 Finanzverwaltung

¹ Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt des Zweckverbands.

² Die Führung der Finanzverwaltung kann an eine aussenstehende qualifizierte Fachstelle übertragen werden. Der Vorstand bestimmt die Fachstelle.

§ 17 Schulleitung

¹ Die Schulleitung ist verantwortlich für das Erreichen der von der Gesetzgebung vorgegebenen, im Leistungsauftrag festgelegten Wirkungsziele sowie der vom Vorstand vorgegebenen strategischen Entscheide.

² Sie führt die Schule im operativen Bereich gem. §76 VSG.

³ Die Schulleitung hat ein Antragsrecht an den Vorstand.

5. Finanzielle Mittel und Lasten

§ 18 Aufwendungen und Erträge des Zweckverbands

¹ Die Aufwendungen des Zweckverbands umfassen folgende Bereiche:

- a) Entschädigungen für den Vorstand, für die RPK oder externe Revisionsstelle, für Mitglieder von Kommissionen;
- b) Aufwendungen für Personal oder die aussenstehende Fachstelle und die übrigen Angestellten;
- c) Sachmittel, die über den Zweckverband angeschafft werden;
- d) Sach- und Betriebsaufwand;
- e) Mietaufwände, welche nach § 19 Abs. 3 in Rechnung gestellt werden; die Mietaufwände werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

² Die Erträge setzen sich zusammen aus:

- a) den Beiträgen der Verbandsgemeinden (Betriebsbeiträgen);
- b) den Zinserträgen;

§ 19 Kostenverteiler: Beiträge der Verbandsgemeinden (Betriebsbeiträge)

¹ Die Verbandsgemeinden beteiligen sich an den Kosten des Schulbetriebes und an Investitionen, welche aufgrund des genehmigten Budgets in Rechnung gestellt werden.

² Die gesamten Nettokosten sowie die Nettoinvestitionen werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen am 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

³ Für gemeinsam genutzte Räumlichkeiten, Anlagen und dazu gehörende Einrichtungen kann die Standortgemeinde dem Zweckverband Miete in Rechnung stellen.

§ 20 Übrige Aufwendungen

¹ Alle übrigen Aufwendungen sind von den Verbandsgemeinden zu tragen. Dazu gehören insbesondere die Entschädigung der Delegierten und die Kosten für den Unterhalt der zweckverbandseigenen Liegenschaften.

6. Finanzhaushalt

§ 21 Internes Kontrollsystem

¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

² Der Vorstand regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

§ 22 Finanzplan

¹ Der Vorstand beschliesst jährlich den Finanzplan.

§ 23 Budget

¹ Das Budget des Zweckverbandes ist den Verbandsgemeinden bis zum 31. Oktober einzureichen.

§ 24 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

¹ Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 150'000.- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 10'000.- übersteigen, von der Delegiertenversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

§ 25 Finanzierung Investitionsausgaben

Die Finanzierung der Investitionsausgaben erfolgt mit Investitionsbeiträgen der Verbandsgemeinden.

7. Rechtsschutz

§ 26 Beschwerdemöglichkeiten

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 184 und 197 ff. Gemeindegesetz.

² Vermögensrechtliche Streitigkeiten werden vom Verwaltungsgericht beurteilt.

³ Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

8. Ein- und Austrittsbedingungen

§ 27 Ein- und Austritte von Verbandsgemeinden

¹ Gemeinden, die dem Zweckverband beitreten wollen, haben dies zwei Jahre im Voraus dem Vorstand des Zweckverbands zu melden. Der Eintritt erfolgt nach dem Beschluss der Änderung der Statuten auf den folgenden Jahresbeginn.

² Der Austritt aus dem Zweckverband kann auf Jahresende mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf Ende eines Schuljahres erfolgen. Die austretende Verbandsgemeinde hat für die im Zeitpunkt des Austritts bestehenden finanziellen Verpflichtungen des Zweckverbands entsprechend ihrer Kostentragungspflicht anteilmässig aufzukommen. Der entsprechende Betrag wird innert drei Monaten nach Austritt zur Zahlung fällig. Sollten Investitionen seitens des Zweckverbandes getätigt worden sein, so ist der austretenden Gemeinde ein anteilmässiger, wertbereinigter Betrag zurückzuerstatten.

9. Auflösung und Liquidation

§ 28 Auflösung

¹ Der Zweckverband kann aufgelöst werden, wenn es

- a) alle Verbandsgemeinden einzeln beschliessen;
- b) die Mehrheit der Verbandsgemeinden einzeln beschliessen und der Regierungsrat die Auflösung bewilligt, sofern die Verbandsaufgaben bedeutungslos geworden sind oder ebenso gut und wirtschaftlich ohne Zweckverband erfüllt werden können.

§ 29 Liquidation

¹ Im Falle einer Auflösung werden finanzielle Verpflichtungen oder ein allfälliges Vermögen des Zweckverbands gemäss der in § 19 festgelegten Beitragspflicht auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

10. Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

¹ Die Statuten treten, nachdem sie von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt worden sind, auf den 1. August 2024 in Kraft.

Diese Statuten wurden beschlossen von den Gemeindeversammlungen

Gemeinde Aedermannsdorf am 26. Februar 2024

Gemeinde Herbetswil am 26. Februar 2024

Gemeinde Matzendorf am 26. Februar 2024

Gemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen am 26. Februar 2024

Vom Regierungsrat am ... mit RRB Nr. ... genehmigt.

Gemeinde Aedermannsdorf


Gemeindepräsident


Gemeindeschreiberin



Gemeinde Herbetswil


Gemeindepräsident


Gemeindeschreiberin



Gemeinde Matzendorf


Gemeindepräsident


Gemeindeschreiber



Gemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen


Gemeindepräsidentin


Gemeindeschreiberin



Vom Regierungsrat durch heutigen

Beschluss Nr. *978* genehmigt.

Solothurn, *18.6. 2024*
Staatsschreiber:



